

+49 611 327618 533

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen: 5 L 1364/18.KS.A

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

o,

F

Staatsangehörigkeit: s

Antragstellers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Stanley König,
Groner Landstraße 27, 37081 Göttingen, - 51117/18 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel - 5. Kammer - durch Richter am VG \ r als Ein-
zelrichter am 14. Juni 2018 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller hat die Kosten des gerichtskostenfreien Abänderungsverfah-
rens zu tragen.

+49 611 327618 533

- 2 -

Gründe

Der sinngemäß gestellte Antrag des Antragstellers vom 25. Mai 2018, gemäß § 80 Abs. 7 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unter Abänderung bzw. Aufhebung des Beschlusses vom 26. Februar 2018 (5 L 331/18.KS.A) die aufschiebende Wirkung der Klage vom 05. Februar 2018 gegen die Abschiebungsandrohung in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24. Januar 2018 anzuordnen, hat keinen Erfolg.

Eine Abänderung gem. § 80 Abs. 7 VwGO ist nicht vorzunehmen, weil der Eilantrag vom 05. Februar 2018 nach wie vor unzulässig ist, dies zwar nicht wegen Überschreitens der Antragsfrist, jedoch wegen fehlendem Rechtsschutzbedürfnis.

Von einer fristgerechten Erhebung des Eilantrages muss ausgegangen werden.

Gem. § 3 Abs. 2 VwZG i.V.m. § 178 Abs. 1 Nr. 3 ZPO kann das Schriftstück, wenn die Person, der zugestellt werden soll, in einer Gemeinschaftseinrichtung nicht angetroffen wird, dem Leiter der Einrichtung oder einem dazu ermächtigten Vertreter zugestellt werden. § 3 Abs. 2 VwZG i.V.m. § 180 ZPO sehen eine Ersatzzustellung durch Niederlegung vor, wenn die Zustellung nach § 178 Abs. 1 Nr. 3 ZPO nicht ausführbar ist. Eine Ersatzzustellung durch Einlegung in den Briefkasten, wie dies § 180 ZPO bei einer nicht durchführbaren Ersatzzustellung in einer Wohnung gemäß § 178 Abs. 1 Nr. 1 ZPO zulässt, ist bei einer Gemeinschaftseinrichtung nicht vorgesehen.

Die Adresse Rotte Breite 1 in 34329 Nieste ist nach der aktuellen Homepage des Landkreises Kassel (http://www.landkreiskassel.de/cms09/bildung/fluechtlingshilfeLKKS/Unterbringung/index_print.html; abgerufen am 07. Juni 2018) sowie nach dessen Auskunft vom 08. Juni 2018 eine Gemeinschaftsunterkunft und damit als Gemeinschaftseinrichtung im o.g.S. zu qualifizieren. Die Zustellung des Bescheides vom 24. Januar 2018 durch Einlegen in den Briefkasten oder eine ähnliche Vorrichtung am 26. Januar 2018 litt daher an einem Mangel und konnte die einwöchige Antragsfrist des § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG nicht in Gang setzen. Gemäß § 8 VwZG gilt ein Dokument bei Zustellungsmängeln in dem Zeitpunkt als zugestellt, indem es dem Empfangsberechtigten tatsächlich zugegangen ist. Nach der nicht widerlegbaren Angabe in der Antragschrift vom 05.

+49 611 327618 533

- 3 -

Februar 2018 ist dem Antragsteller der Bescheid vom 24. Januar 2018 am - wie offenbar im Fax handschriftlich eingefügt - 27. Januar 2018 zugegangen. Mithin begann die Antragsfrist am 28. Januar 2018 um 0.00 Uhr zu laufen (§ 57 Abs. 2 VwGO, § 222 Abs. 1 ZPO und § 187 Abs. 1 BGB). Sie endete gemäß § 57 Abs. 2 VwGO i.Vm. § 222 ZPO am Montag, dem 05. Februar 2018, weil das Fristende auf einen Samstag fiel.

Für den Eilantrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO fehlt jedoch das Rechtsschutzbedürfnis.

Der Antragsteller kann für seinen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung kein Rechtsschutzbedürfnis in Anspruch nehmen, da lediglich eine Abschiebung in den Herkunftsstaat angedroht wurde (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 23. Januar 2018, 28 L 863.17 A; VG Augsburg, Beschluss vom 10. April 2017, Au S. 17.31302; VG München, Beschluss vom 24. Oktober 2016; VG Augsburg, Beschluss vom 30. Juni 2011, Au 6 S 11.30199; alle juris).

Mit dem Begriff des Rechtsschutzbedürfnisses wird zum Ausdruck gebracht, dass nur derjenige, der mit dem von ihm angestregten gerichtlichen Rechtsschutzverfahren ein rechtsschutzwürdiges Interesse verfolgt, einen Anspruch auf eine gerichtliche Sachentscheidung hat und beim Fehlen eines solchen Interesses das prozessuale Begehren als unzulässig abgewiesen werden muss (Kopp/Schenke, VwGO, vor § 40 Rn. 30).

Im Bescheid der Antragsgegnerin vom 24. Januar 2018 wurde lediglich die Abschiebung in den Herkunftsstaat angedroht. Aufgrund einer Abschiebungsandrohung in den Herkunftsstaat können Vollstreckungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden. Der Antragsteller bedarf daher keiner gerichtlichen Entscheidung, durch die er vor Abschiebungsmaßnahmen geschützt werden muss.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 25. Juli 2000 – 9 C 42/99 – juris) besitzt eine Abschiebungsandrohung mit der Angabe des Herkunftsstaates als Zielstaat keinen Regelungscharakter, sondern stellt lediglich einen vorläufigen unverbindlichen Hinweis dar, aus dem sich keine Rechtsfolgen ergeben. Dieser Hinweis, mit dem nicht mehr erreicht werden kann als mit dem allgemeinen Hinweis auf andere aufnahmebereite Staaten, soll dem Ausländer lediglich klar machen, dass er ohne erneute Abschiebungsandrohung in einen später noch zu benennenden Staat abgeschoben werden kann. Vor einer Durchführung der Abschiebung muss der konkrete

+49 611 327618 533

- 4 -

Zielstaat so rechtzeitig bekannt gegeben werden, dass der Ausländer gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen kann. Dessen ist sich die Antragsgegnerin, wie sich aus den Gründen des Bescheides ergibt, auch bewusst.

Solange ein Zielstaat nicht feststeht, kann eine Abschiebung schon aus tatsächlichen Gründen nicht vorgenommen werden. Dementsprechend kann auch ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO zulässigerweise erst dann gestellt werden, wenn dem ausreisepflichtigen Ausländer die Abschiebung im Hinblick auf ein konkretes Ziel angedroht worden ist; dies ist bei dem Antragsteller noch nicht der Fall.

Im Hinblick darauf kann die Tatsache, dass im Rahmen des gem. § 36 AsylG gestellten Antrages nach § 80 Abs. 5 VwGO auch zu prüfen ist, ob die Ablehnung als offensichtlich unbegründet durch das Bundesamt rechtmäßig war, kein aktuelles rechtliches Interesse des Antragstellers an einer Entscheidung des Gerichtes begründen, da es ausreichend ist, wenn der Antragsteller nach der Konkretisierung des Zielstaates Gelegenheit erhält, seine rechtlichen Interessen wahrzunehmen und die Entscheidung des Bundesamtes in ihrer Gesamtheit einer Richtigkeitskontrolle zu unterziehen.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist daher bereits unzulässig, ohne dass es noch darauf ankäme, ob er in der Sache begründet wäre.

Die Kostenentscheidung des Abänderungsverfahrens folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Winter



Beglaubigt
Kassel, den 15.06.2018

Müller
Justizbeschäftigte